



## Gemeindeamt Wernberg

# Niederschrift

von der Sitzung des  
**Gemeinderates**  
**6/2023**  
der Gemeinde Wernberg am

Mittwoch, den 25.10.2023  
mit Beginn um 19:00 Uhr

### Anwesend:

BGM <sup>in</sup>	Doris Liposchek	Bürgermeisterin	
VBGM	Ing. Christian Mitterböck	1. Vizebürgermeister	
GR	Dr. Friedrich Schwarz	Ersatz-Gemeinderat	für VBGM <sup>in</sup> M. Rogi
GV	Thomas Warmuth	Gemeindevorstand	
GR <sup>in</sup>	Gabriele Wolfger	Ersatz-Gemeinderätin	für GR <sup>in</sup> S. Hubmann
GR	Marco Krainer	Ersatz-Gemeinderat	für GR RR B. R. Peters
GR	Mag. Christian Gritschacher	Gemeinderat	
GR	Gregor Mikosch	Ersatz-Gemeinderat	für GR <sup>in</sup> P. Arneitz
GR	Ing. Franz Liposchek	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Edith Wassertheurer	Gemeinderätin	
GR	Gottfried Struckl	Gemeinderat	
GR	Klaus Weißensteiner	Ersatz-Gemeinderat	für GR C. Ulbing
GR <sup>in</sup>	Alexandra Mitterböck	Gemeinderätin	
GR	Michael Knes, MBA	Gemeinderat	
GV	Adam Müller	Gemeindevorstand	
GR	Ing. M. Gfrerer, MBA	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Sarah Simone Partoloth-Kappel	Gemeinderätin	
GR	DI Max Borchardt, BEd BSc	Gemeinderat	
GV	Markus di Bernardo	Gemeindevorstand	
GR <sup>in</sup>	Christiane Neumann	Gemeinderätin	
GR	Harald Prisnig	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Simone Zoppoth	Gemeinderätin	
GR	Jürgen Eixelsberger	Gemeinderat	
AL <sup>in</sup>	Dr. <sup>in</sup> Anja Schweda	Amtsleiterin	
BAL	DI Thomas Dirr	Bauamtsleiter	
FW	Kevin Kobencic, BA	Finanzverwalter	
SCHR	Peter Kowal	Schriftführer	

## Abwesend:

VBGM <sup>in</sup>	Marlene Rogi	Vizebürgermeisterin	aus privaten Gründen
GR <sup>in</sup>	Sabine Hubmann	Gemeinderätin	aus beruflichen Gründen
GR	RR Bruno Roland Peters	Gemeinderat	aus privaten Gründen
GR <sup>in</sup>	Patricia Arneitz	Gemeinderätin	aus privaten Gründen
GR	Christian Ulbing	Gemeinderat	aus gesundheitlichen Gründen

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

## Tagesordnung

### FRAGESTUNDE

1	Bestellung eines Mitgliedes zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 – K-AGO
2	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 331, in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 333/3, der Parzellen Nr. 331, 333/3 und 314/3 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 1080/2, der Parzellen Nr. 328/1, .33, 331 und 333/6 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 1082 sowie Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 333/3 und 1082, alle KG 75430 Neudorf
3	Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1214/1, KG 75430 Neudorf
4	Grundsatzbeschluss über die Festlegung der anzuwendenden Ermittlung der Grundstückspreise zum Zweck der Sicherstellung der Leistungspflicht (widmungs- und bebauungsplanmäßige Verwendung) des Widmungswerbers
5	Grundsatzbeschluss zur Verrechnung von Planungskosten im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes
6	Antrag Verlängerung Bauverpflichtung Parzelle Nr. 266/9, KG 75456 Wernberg I
7	Festsetzung Tarife Schneeräumung Herbst 2023 und 2024
8	Verordnung, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

9	Vereinssubventionen
10	2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023

In nicht öffentlicher Sitzung

11	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Die Sitzung ist öffentlich.

### **Verlauf der Sitzung:**

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) bittet die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, sich von ihren Plätzen zu erheben, um eine Gedenkminute abzuhalten. Am Montag, dem 16.10.2023, erreichte die Gemeinde Wernberg die traurige Nachricht vom Ableben des langjährigen Bürgermeisters Johann Arneitz, geboren am 10. Februar 1929, im 95. Lebensjahr. Er zog 1969 in den Gemeinderat ein und führte die Geschicke der Gemeinde Wernberg elf Jahre lang als Bürgermeister (1984 – 1995). 1995 beendete er seine kommunalpolitische Tätigkeit und übergab das Amt des Bürgermeisters am 29. September 1995 an seinen Nachfolger Franz Zwölbar.

Die Bürgermeisterin listet Meilensteine auf, die in seine Ära fielen:

- der Neubau des Standorts des Unternehmens „TANN“, dem heute noch wirtschaftlichen Aushängeschild der Gemeinde Wernberg
- der Ausbau der Wasserversorgung
- die Vorarbeiten für die Kanalisation und die Abwasserentsorgung
- 45 ausgebaute Straßen und Wege
- der Neubau von Rüsthäusern und Kindergärten

Auch im gesellschaftlichen Leben spielte Arneitz zeit seines Lebens eine gestalterische Rolle. So war er unter anderem Gründungsmitglied des Fußballvereins SV Wernberg.

Bürgermeisterin Liposchek bedankt sich für seinen unermüdlichen Einsatz und für seine herausragenden Verdienste um die Gemeinde Wernberg. Die Gemeindevertretung wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

### **FRAGESTUNDE**

Es sind keine Fragen eingelangt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) informiert in ihrem Bericht, dass das Unternehmen „Taxi Roswitha“ seit 16. Oktober 2023 offiziell an Doris Ozwirk übergeben ist und nun „Fahr mit Doris“ heißt. Das „Bedarfstaxi Wernberg“ soll in Kooperation mit der Gemeinde fortgeführt werden. In der nächsten Gemeinderatssitzung am 1. Dezember 2023 soll eine neue Vereinbarung zur Beschlussfindung vorliegen. Die aktuellen Taxibons bleiben derzeit aufrecht.

Die Volksschulen Goritschach und Damtschach sind mittlerweile mit vier „Digitalen Schultafeln“ ausgestattet. Obwohl die Direktoren in Gesprächen auf mehrfache eindringliche Nachfragen versichert hatten, dass diese Tafeln keine Linien benötigen, stellte sich mit

Schulbeginn heraus, dass dem doch nicht so ist. Laut Bürgermeisterin wird zur Behebung dieses Problems in der Zwischenzeit an einer technischen Lösung gearbeitet.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 – K-AGO
---	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderat Franz Liposchek (SPÖ) und von Gemeinderat DI Max Borchardt, BED BSC (ÖVP) unterfertigt wird.

**Beschluss:**  
Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

2	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzellen Nr. 331, in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 333/3, der Parzellen Nr. 331, 333/3 und 314/3 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 1080/2, der Parzellen Nr. 328/1, .33, 331 und 333/6 in das Öffentliche Gut Parzellen Nr. 1082 sowie Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 333/3 und 1082, alle KG 75430 Neudorf
---	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Wegvermessung der Parzellen Nr. 328/1, 331, .33, 314/3, 333/3, 333/6, 1080/2 und 1082, KG Neudorf sollen die Trennstücke Nr. „6“ der Parzelle Nr. 331 mit einer Teilfläche von 3 m<sup>2</sup> lastenfrei ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 333/3, die Trennstücke Nr. „7“ der Parzelle Nr. 331 mit einer Teilfläche von 23 m<sup>2</sup> sowie Nr. „9“ der Parzelle Nr. 314/3 mit einer Teilfläche von 17 m<sup>2</sup> lastenfrei ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1080/2 übernommen werden, der Ablösebetrag beträgt 40,00 €/m<sup>2</sup>.

Die Trennstücke Nr. „1“ der Parzelle Nr. 328/1 mit einer Teilfläche von 113 m<sup>2</sup>, Nr. „2“ der Parzelle Nr. .33 mit einer Teilfläche von 0 m<sup>2</sup>, Nr. „3“ der Parzelle Nr. 331 mit einer Teilfläche von 9 m<sup>2</sup> sollen kosten- und lastenfrei und das Trennstück Nr. „5“ der Parzelle Nr. 333/6 mit einer Teilfläche von 53 m<sup>2</sup> lastenfrei mit einem Ablösebetrag von 40,00 €/m<sup>2</sup> ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1082 übernommen werden.

Zudem sollen die Trennstücke Nr. „8“ des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 333/3 mit einer Teilfläche von 15 m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1080/2 und Nr. „4“ des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1082 mit einer Teilfläche von 74 m<sup>2</sup> an die Parzelle Nr. 331, alle KG 75430 Neudorf, kosten- und lastenfrei abgetreten werden (Kundmachung 07.09.2023 bis 06.10.2023).

Im Zuge der Vermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme bzw. Abtretung der Grundstücksteile hergestellt.

Die Trennstücke sind im Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 23.08.2023, GZ: 9561/22, dargestellt.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Nachfolgender Übernahme gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 23.08.2023, GZ: 9561/22, wird zugestimmt:

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 333/3

lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „6“ der Parzelle Nr. 331 mit einer Teilfläche von 3 m<sup>2</sup> mit einem Ablösebetrag von 40,00 €/m<sup>2</sup>.

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1080/2  
lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „7“ der Parzelle Nr. 331 mit einer Teilfläche von 23 m<sup>2</sup> und des Trennstückes Nr. „9“ der Parzelle Nr. 314/3 mit einer Teilfläche von 17 m<sup>2</sup> mit einem Ablösebetrag von 40,00 €/m<sup>2</sup>.
- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1082  
kosten- und lastenfreie Übernahme der Trennstücke Nr. „1“ der Parzelle Nr. 328/1 mit einer Teilfläche von 113 m<sup>2</sup>, Nr. „2“ der Parzelle Nr. 33 mit einer Teilfläche von 0 m<sup>2</sup>, Nr. „3“ der Parzelle Nr. 331 mit einer Teilfläche von 9 m<sup>2</sup> und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. „5“ der Parzelle Nr. 333/6 mit einer Teilfläche von 53 m<sup>2</sup>, alle KG 75430 Neudorf, mit einem Ablösebetrag von 40,00 €/m<sup>2</sup>.

und nachfolgender Abtretung, gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 23.08.2023, GZ: 9561/22, wird zugestimmt:

- aus dem Öffentlichen Gut Parzelle Nr. 333/3  
kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstückes Nr. „8“ mit einer Teilfläche von 15 m<sup>2</sup> an das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1080/2 und
- aus dem Öffentlichen Gut Parzelle Nr. 1082  
kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstückes Nr. „4“, mit einer Teilfläche von 74 m<sup>2</sup> an die Parzelle Nr. 331, alle KG 75430 Neudorf

Die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

3	Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1214/1, KG 75430 Neudorf
---	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Wegvermessung der Parzellen Nr. 390 und 1214/1, alle KG 75456 Wernberg I, soll das Trennstücke Nr. „1“ der Parzelle Nr. 1214/1 mit einer Teilfläche von 56 m<sup>2</sup> an die Parzelle Nr. 390, alle KG 75456 Wernberg I, lastenfrem abgetreten werden (Kundmachung 19.09.2023 bis 18.10.2023).

Auf Antrag des Anrainers wurde das Einvernehmen zur Abtretung des Grundstücksteiles hergestellt. Der Kaufpreis beträgt 40,00 €/m<sup>2</sup>.

Das Trennstück ist im Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 28.08.2023, GZ: 9916/23, dargestellt.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Nachfolgender Abtretung des Öffentliche Guts, Parzelle Nr. 1214/1, gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 28.08.2023, GZ: 9916/23, wird zugestimmt:

lastenfreie Abtretung des Trennstückes Nr. „1“ mit einer Teilfläche von 56 m<sup>2</sup> an die Parzelle Nr. 390, KG 75430 Neudorf zu einem Preis von 40,00 €/m<sup>2</sup>.

Die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

4	Grundsatzbeschluss über die Festlegung der anzuwendenden Ermittlung der Grundstückspreise zum Zweck der Sicherstellung der Leistungspflicht (widmungs- und bebauungsplanmäßige Verwendung) des Widmungswerbers
---	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs. 1 K-ROG 2021 berechtigt und verpflichtet privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im ÖEK festgelegten Ziele (Vereinbarung zur widmungs- und bebauungsplanmäßigen Verwendung) der örtlichen Raumplanung zu setzen. Hierfür wird zur Absicherung der Leistungspflichten des Widmungswerbers eine Kautionsbezogen. Als Richtwert sind 20 Prozent des Verkehrswertes des Grundstückes vorgesehen. Zur Ermittlung des jeweils gültigen Verkehrswertes und zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Bewertung aller Widmungsbegehren soll in Anlehnung an die Grundstückswertverordnung die von der Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich veröffentlichte Tabelle der Immobiliendurchschnittspreise herangezogen werden. Für das Jahr 2023 beträgt der Durchschnittspreis pro Quadratmeter Baugrundstück demnach € 102,90.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Es wird beschlossen, dass zur Ermittlung des jeweils gültigen Verkehrswertes, zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Bewertung aller Widmungsbegehren, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich jährlich veröffentlichte Tabelle der Immobiliendurchschnittspreise herangezogen wird (mathematische Rundung auf volle 100er).“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

5	Grundsatzbeschluss zur Verrechnung von Planungskosten im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes
---	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs. 1 K-ROG 2021 berechtigt privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im ÖEK festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen. Dazu zählt die Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes (Teilbebauungspläne) zu erwartenden Planungskosten. Hierfür ist eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer vor Beginn der Planungen abzuschließen.

Die Vereinbarungen sind unter der aufschiebenden Bedingung abzuschließen, dass sie erst wirksam werden dürfen, wenn die in Aussicht genommene Flächenwidmung oder Bebauungsplanung hinsichtlich jener Grundflächen, auf die sich die Vereinbarung bezieht, rechtswirksam geworden ist. In den Vereinbarungen ist ausdrücklich festzuhalten, dass ihr Abschluss keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes begründet. In den Vereinbarungen ist die Erfüllung der Leistungspflichten, zu denen sich die Vertragspartner der Gemeinden verpflichten, durch geeignete Sicherungsmittel zu gewährleisten.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Wernberg die Planungskosten für die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes (Teilbebauungspläne) bei positiver Erledigung des Widmungsbegehrens gänzlich an den Umwidmungswerber weiterverrechnet.“

Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) fragt nach, ob es sinnvoll wäre, eine Verzinsung anzusetzen, zumal sich eine beabsichtigte Flächenwidmung oder Bebauungsplanung durchaus in die Länge ziehen kann und die Gemeinde schließlich in Vorleistung geht.

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr bezieht sich auf den Gesetzestext, der bei privatwirtschaftlichen Maßnahmen keine dezidierte Antwort auf diese Frage enthält.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) zeigt die Möglichkeit auf, in der Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Beteiligung an den tatsächlichen Planungskosten, die sich im Laufe der Zeit erhöhen können, festzuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

6	Antrag Verlängerung Bauungsverpflichtung Parzelle Nr. 266/9, KG 75456 Wernberg I
---	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Die Frist der im Zuge der Rechtsnachfolge, zur Erstellung des Teilbebauungsplan Zentrum Wernberg Neuverordnung (aufsichtsbehördlich genehmigt mit 23.12.2022), aufliegenden Sicherstellung über € 24.000,00 läuft mit 12.11.2023 aus. Die Grundstückseigentümer beantragen die Verlängerung der Bauungsverpflichtung um 24 Monate unter vorliegender Begründung:

Gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde Wernberg vom 07.02.2019 gilt eine Liegenschaft als widmungsgemäß bebaut, wenn auf derselben ein Rohbau eines Wohnhauses einschließlich des Daches (Dachstuhl, Deckung) inkl. Fenstern und Eingangstüre zur Fertigstellung gelangt ist.

Für das gegenständliche Grundstück und das geplante Bauvorhaben (Wohnanlage mit Tiefgarage, Geschäftsflächen, Müllraum und Parkplätze) liegt noch kein rechtskräftiger Baubescheid auf, die Bauverhandlung wurde jedoch bereits am 19.07.2023 abgehalten.

Eine Einbehaltung der Sicherstellung ist unter Bedachtnahme, dass die Bauverhandlung bereits abgehalten wurde und durch bereits getätigte Schritte die Umsetzung des Projektes kurz bevorsteht, als unverhältnismäßig anzusehen. Weiters ist es im Öffentlichen Interesse, dass dieses Projekt zur Verwirklichung eines Zentrums in der Ortschaft Wernberg umgesetzt wird.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Es wird beschlossen, dass die Bauungsverpflichtung mit hinterlegter Sicherstellung für die Umsetzung des Projektes Zentrum Wernberg über € 24.000,00 um 24 Monate, bis zum 12.11.2025 verlängert wird.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

7	Festsetzung Tarife Schneeräumung Herbst 2023 und 2024
---	---

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) berichtet, dass bei der Besprechung mit den Schneeräumern am 16.10.2023 die Tarife für das Jahr 2024, anlehnend an die ÖKL-Richtwerte 2023, vereinbart wurden.

**Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:**

„Für das Jahr 2024 werden die Schneeräumertarife wie folgt festgelegt:

<b>RABITSCH Dominik</b>	Steyr 9090M	Schneetransport	€ 78,50
	John Deere 6090M	Schneeräumung mit eigenem Pflug	€ 113,80
	John Deere 6090M	Splittstreuung	€ 98,20
<b>HASSLER Florian</b>	Steyr 9094a	Schneeräumung mit eigenem Pflug	€ 113,80
	Steyr 9094a	Splittstreuung	€ 98,20
	Steyr 9094a	Schneetransport	€ 81,70
	Steyr 958A	Schneeräumung mit Gemeindepflug	€ 49,40
	Steyr 4115 Profi	Schneeräumung mit eigenem Pflug	€ 140,30
<b>Gebrüder Hufnagel</b>	Mercedes Unimog U1200	Schneeräumung	€ 90,70
	Mercedes Unimog U400	Schneeräumung & Splitt- & Salzstreuung	€ 150,00
<b>WINKLER Werner</b>	Valtra 8350-4 H. Tech.	Schneeräumung mit eigenem Schneepflug	€ 140,30
	Valtra 8350-4 H. Tech.	Schneeräumung mit eigener Seitenschleuder	€ 150,50
	Valtra 8350-4 H. Tech.	Splittstreuung mit Gemeindegerät	€ 90,70
	Steyr 964a	Schneeräumung mit Gemeindepflug	€ 49,40
	Steyr 964a	Schneetransport	€ 70,00
	Case International 1394 A	Schneeräumung mit Gemeindepflug	€ 53,50
	Case International 1394 A	Schneetransport	€ 74,10
<b>Franz Moser</b>	New Holland T6.145 AC	Schneeräumung mit Gemeindepflug	€ 95,80

Alle Tarife verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- Jahresgrundpauschale € 365,00
- Bereitstellungsgebühr für Schneeräumung von 20 Std. x dem jeweiligen Stundensatz (ausgenommen Gebrüder Hufnagel)
- Kettengeld € 200,00

Für die Monate Oktober und Dezember 2023 werden die Schneeräumertarife wie folgt angepasst:

<b>RABITSCH Dominik</b>	Steyr 9090M	Schneetransport	€ 70,00
	John 6090M	Deere Schneeräumung mit eigenem Pflug	€ 104,30
	John 6090M	Deere Splittstreuung	€ 87,10
<b>HASSLER Florian</b>	Steyr 9094a	Schneeräumung mit eigenem Pflug	€ 104,30
	Steyr 9094a	Splittstreuung	€ 87,10
	Steyr 9094a	Schneetransport	€ 74,20
	Steyr 958A	Schneeräumung mit Gemeindepflug	€ 44,90
	Steyr 4115 Profi	Schneeräumung mit eigenem Pflug	€ 125,70
<b>Gebrüder Hufnagel</b>	Mercedes Unimog U1200	Schneeräumung	€ 80,10
	Mercedes Unimog U400	Schneeräumung & Splitt- & Salzstreuung	€ 130,90
<b>WINKLER Werner</b>	Valtra 8350-4 H. Tech.	Schneeräumung mit eigenem Schneepflug	€ 125,70
	Valtra 8350-4 H. Tech.	Schneeräumung mit eigener Seitenschleuder	€ 133,90
	Valtra 8350-4 H. Tech.	Splittstreuung mit Gemeindegerät	€ 80,10
	Steyr 964a	Schneeräumung mit Gemeindepflug	€ 44,90
	Steyr 964a	Schneetransport	€ 62,90
	Case International 1394 A	Schneeräumung mit Gemeindepflug	€ 48,60
	Case International 1394 A	Schneetransport	€ 66,50
	<b>Franz Moser</b>	New Holland T6.145 AC	Schneeräumung mit Gemeindepflug

Alle Tarife verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Jahresgrundpauschale, die Bereitstellungsgebühr und das Kettengeld wurden für 2023 bereits ausbezahlt.“

**Beschluss:**  
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

8	Verordnung, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)
---	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Die aktuelle Hundeabgabenverordnung, die vom Gemeinderat am 10.12.2021 beschlossen wurde, soll die Befreiung von der Hundeabgabe für das Halten von Hunden, welche aus Tierasylen übernommen werden, für das Kalenderjahr, in welchem der Hund aus dem Tierasyl geholt wurden, erweitert werden.

Die Höhe der Kosten von € 1,45 für eine Hundemarke soll gestrichen werden und es soll lediglich angegeben werden, dass eine Hundemarke gegen Kostenersatz ausgefolgt wird. Die Genehmigung der Gemeindeabteilung liegt vor.

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 25.10.2023, Zahl: 920-5/2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Die Gemeinde Wernberg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

### **§ 2 Abgabegenstand**

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### **§ 3 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,

€ 40,00.

### **§ 4**

## **Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
- a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
  - d) Hunden in Tierasylen
  - e) Hunden, die aus Tierasylen übernommen werden, im Kalenderjahr der Übernahme.
- (2) Die Bürgermeisterin hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

## **§ 5 Hundemarke**

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht eine Hundemarke gegen Ersatz der Kosten aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde: Wernberg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 10. Dezember 2021, Zahl: 920-5/2021, mit welcher eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung), außer Kraft.

### ***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Der im Entwurf vorliegenden und von der Gemeindeabteilung genehmigten Hundeabgabenverordnung wird zugestimmt.“

Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.
--

9	Vereinssubventionen
---	---------------------

GR Ing. Marc Gfrerer, MBA (ÖVP) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Die letzte Regelung der Vereinssubventionen wurde vom Gemeinderat am 13.11.2014 beschlossen. Dabei wurde die Mitgliederanzahl als Indikator für die Förderung herangezogen. In der Neuregelung der Vereinssubvention soll neben der Anzahl der Mitglieder auch die Anzahl der Aktivitäten für die Höhe der Förderung ausschlaggebend sein, damit aktivere Vereine belohnt werden:

Grundförderung	
Mitgliederanzahl	Betrag
unter 50	€ 150,00
ab 50 bis unter 100	€ 300,00
ab 100	€ 450,00

Aktivitätsprämie	
Veranstaltungen	Betrag
	€ 75,00
4	€ 150,00
	€ 225,00

Die „Grundförderung“ ist eine finanzielle Unterstützung, die Vereine auf Grundlage ihrer Mitgliederanzahl (aktiven und unterstützenden Mitglieder, welche einen Vereinsbeitrag im Förderjahr entrichtet haben) von der Gemeinde Wernberg erhalten. Bei der „Aktivitätsprämie“ handelt es sich um eine zusätzliche Förderung, die Vereine erhalten, wenn sie im Laufe des Jahres mehr als drei gemeinschaftliche Aktivitäten durchführen und steht im Zusammenhang mit der Mitgliederanzahl. Damit möchte die Gemeinde Wernberg das Engagement zur Bereicherung des Gemeinschaftslebens in Wernberg anerkennen.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Vereinssubventionen in Höhe von rund € 7.500,00 ausbezahlt. Bei angenommen gleichbleibender Förderbeantragung durch die Vereine würde sich durch die Neuregelung ein Budgetbetrag von rund € 10.000,00 ergeben. Die Vereinsförderung soll rückwirkend ab dem Jahr 2023 gelten. Um in der Buchhaltung eine periodengerechte Darstellung des Aufwandes sicherzustellen, ist das Antragsformular für die Vereinsförderung bis spätestens 15. November des laufenden Jahres einzureichen. Von dieser Regelung ausgenommen und gesondert geregelt ist die Subvention für den SV Wernberg.

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur hat darüber in seiner Sitzung am 18.10.2023 beraten und empfiehlt zu beschließen, dass die Subventionsregelung für Vereine in der Gemeinde Wernberg zusätzlich zur Grundförderung eine Aktivitätsprämie, wie im Folgenden dargestellt, beinhaltet:

Grundförderung	
Mitgliederanzahl	Betrag
unter 50	€ 150,00
ab 50 bis unter 100	€ 300,00
ab 100	€ 450,00

Aktivitätsprämie	
Veranstaltungen	Betrag
	€ 75,00
4	€ 150,00
	€ 225,00

Die Subventionsregelung für den SV Wernberg ist gesondert geregelt und wird von dieser Vereinsförderung nicht berührt.

**Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:**

„Der vorgeschlagenen Subventionsregelung für Vereine in der Gemeinde Wernberg, die zusätzlich zur Grundförderung eine Aktivitätsprämie, wie im Folgenden dargestellt, beinhaltet, wird zugestimmt.“

Grundförderung	
Mitgliederanzahl	Betrag
unter 50	€ 150,00
ab 50 bis unter 100	€ 300,00
ab 100	€ 450,00

Aktivitätsprämie	
Veranstaltungen	Betrag
	€ 75,00
4	€ 150,00
	€ 225,00

Die Subventionsregelung für den SV Wernberg ist gesondert geregelt und wird von dieser Vereinsförderung nicht berührt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

10	2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023
----	--

Finanzverwalter Kevin Kobencic, BA informiert: Die Finanzsituation der Gemeinde Wernberg hat sich gegenüber dem 1. Nachtragsvoranschlag 2023 deutlich negativ verändert. Der 2. Finanzierungsnachtragsvoranschlag 2023 hat sich gegenüber dem 1. NTV 2023 (€ - 240.300,00) erheblich verschlechtert und wird mit einem negativen Wert von € - 604.700,00 ausgewiesen. Der Ergebnishaushalt im 2. Nachtragsvoranschlag zeichnet ebenfalls einen hohen negativen Wert in der Höhe von € - 365.800,00 ab. In Gegenüberstellung zum 1. NTV 2023 ist dies eine Minderung von € - 544.800,00. Insgesamt gibt es gegenüber dem Voranschlag 2023 als auch 1. Nachtragsvoranschlag 2023 einige betragsmäßige Anpassungen sowie Umschichtungen von Projekten. Die Differenz in beiden Haushalten resultiert vor allem aus der gesunkenen Finanzzuweisung lt. § 24 FAG (Kostenstelle 941.000), den gestiegenen Aufwendungen in sämtlichen Haushalten als auch einer aktuellen Personalkosteneinspielung, aus der neuen Förderungsgrundlage im Bereich der Kindergärten und Kindertagesstätte sowie der teilweisen Verschiebung von Projektkosten und -förderungen vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024. Projekte wie die Generalsanierung des Amselwegs (Straßen- und Wasserbau) oder die Sanierung des Gehwegs Damtschach – Terlach (Straßen-Wasserbau) sind im Gange, jedoch werden die Fertigstellungskosten erst im Folgejahr schlagend. Die PV-Anlage beim Tiefbrunnen Duel wurde ebenfalls auf die zu erwartenden Kosten im heurigen Jahr angepasst. Die Arbeiten im Wernberger Hof sind abgeschlossen und das Projekt dahingehend beendet. Auch das Projekt „Digitale Tafeln“ in der Volksschule Goritschach und Damtschach ist beendet.

Hervorzuheben ist, dass der operative Haushalt nicht mehr ausgeglichen dargestellt werden kann.

Der Wirtschaftshof weist im operativen Bereich geringfügige budgetäre Defizite auf. Die notwendigen Investitionen (Aufrüstung Fuhrpark) beeinflussen den Wirtschaftshof maßgeblich und führen zu einem negativen Finanzierungsergebnis. Im Bereich des Müllhaushaltes wird es erforderlich sein, die Gebühren einer Erhöhung zu unterziehen, da sich der operative Haushalt auf Grund des Überhanges an Aufwendungen nicht selbst tragen kann. Er wurde aufgrund der erwarteten Ausgaben angepasst und präsentiert sich im Vergleich zum 1. NTV 2023 deutlich schlechter.

***Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:***

„Der im Entwurf vorliegende 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird genehmigt.“

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verlässt um 19:40 Uhr den Sitzungssaal und nimmt ab 19:42 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) nimmt in ihrem Statement einen Ausblick auf das Jahr 2024 vor. Ein Rundruf unter Bürgermeisterin ergab, dass wohl keine Gemeinde für das Jahr 2024 ein ausgeglichenes Budget vorlegen wird können. Die erhöhten Transferleistungen an das Land Kärnten und die noch nicht abgeschlossenen Finanzausgleichsverhandlungen mit dem Bund bringen nicht nur die Gemeinde Wernberg in finanzielle Bedrängnis, sondern alle

Gemeinden. Diese besorgniserregende Entwicklung kann zur Folge haben, dass Gemeinden ihre Ausgaben auf jene Bereiche reduzieren müssen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind. Das bedeutet im Klartext: Es bliebe kein finanzieller Spielraum, um sinnvolle und nachhaltige Projekte für die positive Entwicklung einer Gemeinde ins Auge fassen, geschweige denn umsetzen zu können. „Wir alle hoffen natürlich, dass die Verantwortlichen in Bund und Land diese bedrohliche Entwicklung erkennen und gegensteuern, um die Gemeinden finanziell zu entlasten.“ Die Regelungen zur „Gebührenbremse“ liegen noch nicht vor und es ist nicht klar, wie die Auszahlung erfolgen wird.

Auch Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ), Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) und Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) melden sich zu Wort und nehmen mit Ausblick auf das Jahr 2024 vor allem die Landes- und Bundespolitik in die Pflicht.

**Beschluss:**

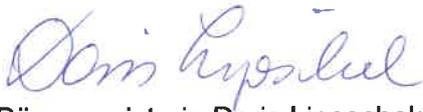
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr, Finanzverwalter Kevin Kobencic, BA, Schriftführer Peter Kowal und eine Besucherin verlassen um 20:13 Uhr den Sitzungssaal.

#### **In nicht öffentlicher Sitzung**

11	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) um 20:29 Uhr die Sitzung.



Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ)



GR Ing. Franz Liposchek (SPÖ)



GR DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP)



Schriffführer Peter Kowal